

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kultur und Wissenschaft

Kennzeichen

K1-MT-2266/20

Bezug

Bearbeiter

Telefon

Datum

Mag. Großberger

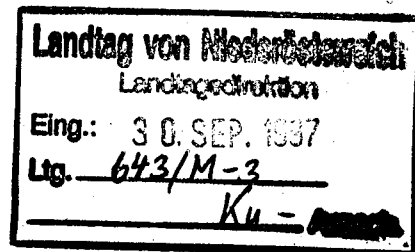
2475

30. Sep. 1997

Betrifft

NÖ Musikschulgesetz - 2. Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die Kompetenz des Landes Niederösterreich zur Erlassung sowie Änderung des NÖ Musikschulgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Das NÖ Musikschulgesetz regelt die Förderung des Landes Niederösterreich und die musikalische Ausbildung an Musikschulen. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuß pro Unterrichtseinheit und Schuljahr, sowie durch einen weiteren Zuschuß pro Schuljahr für jede Unterrichtseinheit, die von einem Musikschullehrer unter gewissen Bedingungen abgehalten wird. Auf die Förderung besteht ein Rechtsanspruch.

Durch die Änderung des Art. III des NÖ Musikschulgesetzes erwachsen dem Land Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten. Es soll damit vielmehr erreicht werden, daß keine Ausweitung der Förderungen stattfindet.

Die finanzielle Bedeckung der zu erwartenden Förderungen in Summe von rund S 180.000.000,- ist bei VS 1/32000 (Budget Musikschulen) und bei VS 1/38100 (Kulturschilling) gegeben.

Geschrieben am
Verglichen am

Abgefertigt am
Stück mit

Beilagen

Besonderer Teil:

Wegen der im Hinblick auf eine Teilnahme Österreichs an der Währungsunion zu erfüllenden Maastricht-Kriterien werden Einsparungen der öffentlichen Hand auch im Bereich des Musikschulwesens notwendig. Daher soll durch eine Änderung des Artikels III des NÖ Musikschulgesetzes so wie im Jahr 1997 auch im Jahr 1998 sichergestellt werden, daß keine Ausweitung der Förderungen erfolgt. Dies soll dadurch geschehen, daß die Förderung nunmehr auch im Jahr 1998 nur mehr an jene Musikschulen und in jenem Ausmaß gewährt werden soll, als diese im Jahr 1996 gegeben wurde. Als Basis der Förderung sollen die im Jahr 1996 bestehenden Schulen und geförderten Unterrichtseinheiten herangezogen werden, wobei schulinterne Umschichtungen von Unterrichtseinheiten durchaus möglich sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

